

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Änderung des § 126a GO-BT

A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurde mit Beschluss vom 25. März 2020 die Regelung des § 126a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingefügt, die sowohl eine Absenkung des Beschlussfähigkeitsquorums im Plenum als auch besondere Regelungen für die Ausschussarbeit enthielt. Die besonderen Regelungen für die Ausschussarbeit wurden durch den 20. Deutschen Bundestag übernommen und mehrfach verlängert. Das bevorstehende Geltungsende dieser Regelungen am 15. Juli 2022 erfordert eine erneute Bewertung der Situation.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundestages vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 126a

Digitale Ausschusssitzungen und Umlaufverfahren“.

2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „15. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Berlin, den 23. Juni 2022

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Torsten Herbst
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Jan Korte
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Filiz Polat, Torsten Herbst, Stephan Brandner und Jan Korte

1. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugrunde, den diese am 21. Juni 2022 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 20-G-5) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

2. Begründung der vorgeschlagenen Änderungen

Der der Beschlussempfehlung zugrunde liegende Antrag zur Änderung des § 126a GO-BT wurde wie folgt begründet:

„Die Regelung des §126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 20/1050 am 18. März 2022 bis zum 15. Juli 2022 verlängert. Die aufgrund der Coronapandemie eingeführten Sonderregeln zur digitalen Teilnahme an Ausschusssitzungen, zum Umlaufverfahren für Abstimmungen und Beschlussfassungen sowie zur Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen haben sich in den letzten zwei Jahren gut etabliert, die Instrumente könnten zukünftig auch unabhängig von einer Pandemie- oder ähnlichen Krisensituation nutzbar gemacht werden. Dabei soll der Grundsatz unangetastet bleiben, dass der Bundestag und seine Ausschüsse in Präsenz zusammenkommen.

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, zeitnah die GO-BT zu reformieren und zu modernisieren. Teil dieser Reform soll eine sinnvolle Übernahme der Regeln zur Möglichkeit der digitalen Teilnahme an Ausschusssitzungen und zum Umlaufverfahren in Ausschüssen an der systematisch richtigen Stelle in der Geschäftsordnung sein. Bis zum Abschluss der Reform der GO-BT soll § 126a GO-BT unabhängig von einer epidemischen Lage befristet verlängert werden.“

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 5. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 23. Juni 2022 über den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die Regelung habe die Arbeit der Ausschüsse in der Zeit der Coronapandemie erheblich erleichtert. Sie solle nun angesichts des nahenden Geltungsendes noch einmal verlängert werden. Es werde daran gearbeitet, diese oder eine ähnliche Regelung dauerhaft in der Geschäftsordnung zu verankern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** signalisierte Zustimmung. Sie habe stets dafür plädiert, Regelungen aus der Zeit der Pandemie, die sich in der praktischen Arbeit bewährt hätten, in der Geschäftsordnung zu verstetigen.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, die Coronapandemie hätte gezeigt, dass der Deutsche Bundestag auch unter schwierigen Bedingungen arbeitsfähig sei. § 126a GO-BT ermögliche moderneres parlamentarisches Arbeiten, weshalb eine dauerhafte Übernahme geprüft werde.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie lehne diese Regelung als Coronasonderrecht ab. Es bewahrheite sich, dass unter dem Deckmantel der Coronapandemie grundsätzliche, dauerhafte Regeln geschaffen werden sollen. Dies lehne sie ab. Sie hätte es befürwortet, wenn die gesamte Regelung aufgehoben worden wäre.

Berlin, den 23. Juni 2022

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatterin

Torsten Herbst
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter